PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT© **IDEE INTEGRIERT FACHLICH- RECHTLICHES PROBLEMLÖSEN**
http://www.paedagogikundrecht.de martin-stoppel@gmx.de 02104 41646 / 0160 99745704 18.1.2024

Der Präsident des Landtags NRW
- Herr André Kuper -
Postfach 101143
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss IV (Kindesmissbrauch)
- Vorsitzender Herr Martin Börschel -
- Ausschussassistent Herr Mert Karaoglan -
Postfach 101143
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- Vorsitzender Herr Wolfgang Jörg -
- Ausschussassistent Herr Jan Jäger -
Postfach 101143
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

Ausschuss für Schule und Bildung
- Vorsitzende Frau Kirstin Korte -
- Ausschussassistent Herr Jan Jäger -
Postfach 101143
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

Rechtsausschuss
- Vorsitzender Herr Dr. Werner Pfeil -
- Ausschussassistent Herr Markus Müller -
Postfach 101143
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

Gesetzgebungsinitiative „Handlungssicherheit in professioneller Erziehung“

- Machtmissbrauch von PädagogInnen und zuständigen Behörden vorbeugen -

I. Handlungsunsicherheiten in der Erziehungspraxis und in Behörden - Analyse und Lösungsansatz

„Gewalt“ ist in der Erziehung seit dem Jahr 2000 *geächtet*. Das Gewaltverbot des §1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB beinhaltet: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.* **In der professionellen Erziehung in Kitas, Schulen, Internaten, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie in der Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe hat das Gewaltverbot aber statt zu einer Stärkung des Kindesschutzes zu erheblichen Unsicherheiten geführt**, **wie der Gewaltbegriff, abgesehen von eindeutig verbotenem Schlagen, in schwierigen Erziehungssituationen auszulegen ist:** Wo liegen die fachlichen Grenzen der Erziehung? Wann ist von einer Grenzüberschreitung auszugehen? Wann liegt mithin „Gewalt“ vor? Wie soll etwa ein Lehrer reagieren, wenn auf dem Schulhof geraucht wird? Soll er wegsehen und seine Erziehungsverantwortung vernachlässigen oder stellt er sich der Situation? Welche Handlungsoptionen hat er dann? Unsicherheiten bestehen vor allem bei aktiven Grenzsetzungen, das heißt bei körperlichem Einsatz wie etwa kurzes Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs, das ein Kind vorzeitig beenden möchte[1].

Es geht darum, zur Stärkung des Kindesschutzes Handlungsunsicherheiten entgegenzuwirken:

- **durch einen weitgefassten, mit Machtmissbrauch gleichgesetzten Gewaltbegriff,** der neben Straftaten und Kindeswohlgefährdungen jede **fachliche Illegitimität*** umfasst.
- **durch Handlungsleitlsätze (II.2) zur Orientierung von PädagogInnen und zuständigen Behörden**, die das „Gewaltverbot der Erziehung“ und somit das „Kindeswohl“ durch einen Rahmen fachlicher Legitimität* konkretisieren.

Machtmissbrauch liegt bei jeder Grenzüberschreitung vor. Die Frage ist, wo liegt diese Grenze. Das Verhältnis von Erziehung und Macht haben PädagogInnen in jeder grenzproblematischen Situation zu reflektieren (II.1): handle ich noch fachlich legitim* oder bereits machtmissbräuchlich im Rahmen von „Gewalt“? Dabei sind Situationen als grenzproblematisch einzustufen, die primär durch Handlungsunsicherheit gekennzeichnet sind, weil die fachliche Grenze der Erziehung (fachliche Legitimität) und daher die Professionalität überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann.. Erziehung und Machtmissbrauch schließen sich gegenseitig aus. Weil aber Erziehung mit einem gesellschaftlich gewollten Machtüberhang verbunden ist, ist eine Abgrenzung der Erziehung von Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen zwar von entscheidender Bedeutung, in der Praxis aber durchaus schwierig und mangels existierender Handlungsleitsätze (II.2) unterschiedlichen Bewertungen unterworfen. Immerhin aber sind Leitsätze eine Basis ausformulierter Erziehungsethik und tragen zur Verbesserung der Handlungssicherheit und damit des Kindesschutzes durch Reduzierung von Beliebigkeit oder gar Willkür bei, auch wenn ein gewisser Bewertungsspielraum in grenzproblematischen Situationen im Einzelfall noch bliebe. Das liegt daran, dass in der Erziehung allgemeingültige und subjektive Aspekte miteinander verwoben sind und insbesondere die Beziehung zwischen der/m PädagogIn und dem jungen Menschen eine Rolle spielt[2]. **Richtig ist aber, dass fachlich professionell und rechtlich daran gearbeitet und präzisiert werden muss, was fachlich allgemeingültig ist.**

[1] Das Projekt bietet Fallbeispiele der Erziehungspraxis https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2020/07/Fallbeispiele-1.pdf

* Zur „fachlichen Legitimität“: Voraussetzung ist, dass eine Entscheidung nachvollziehbar geeignet ist, eines der grundlegenden Erziehungsziele (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit) zu verfolgen, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft.

[2] Dieselbe Grenzsetzung oder eine andere pädagogische Intervention kann als übergriffig und willkürlich empfunden werden, sie kann aber auch, wenn sie in einer belastbaren Beziehung vollzogen wird akzeptiert und ggf. sogar als hilfreich angesehen werden.

Handlungsleitsätze (II.2) bieten in diesem Zusammenhang eine allgemeingültige und insoweit objektivierbare Orientierung, einen Bewertungsmaßstab, der geeignet ist, in der Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch persönliche Bewertungen durch einen Rahmen fachlicher Legitimität nachvollziehbar zu machen.

Machtmissbrauch stellt sich als strukturelles Problem dar, mit folgenden gravierenden Auswirkungen:

1. **Auf der strafrechtlichen Ebene**: zum Beispiel das Verbrechen an Greta in einer Kita in Viersen im Juni
2. **Misshandlungen** in Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. Haasenburg/ BB 2015 und Friesenhof/ SH 2017[3]
3. **Handlungsunsicherheit verantwortlicher PädagogInnen[4] im Erziehungsalltag mangels Unterstützung der Beratungs- und Aufsichtsbehörden[5] sowie mangels Orientierungshilfe in Leitlinien,** etwa eines Verhaltenskodex für LehrerInnen. Aktuelle Einrichtungsberichte, die sich dem Tabuthema öffnen, belegen das (Anhang). Zur Verifizierung ist eine neutrale wissenschaftliche Untersuchung zu empfehlen, die basisorientiert und repräsentativ aufklärt. Träger und Leitungen sind oft nicht informiert, weil Mitarbeiter arbeitsrechtliche Schritte fürchten. Auch schweigen Einrichtungen aufgrund der Betriebserlaubnisabhängigkeit gegenüber dem Landesjugendamt. Und: PädagogInnen fällt es verständlicherweise schwer, in fachlichen und rechtlichen Grauzonen[6] sich und anderen Handlungsunsicherheiten einzugestehen, was zur Tabuisierung beiträgt. Eine Grauzone besteht z.B. bei aktiven Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz.
4. **Handlungsunsicherheit der Jugendämter:** in dem gegenüber Familien ausgeübten „staatlichen Wächteramt“ sind Entscheidungen m Sinne einer „Kindeswohlgefährdung“ teilweise nicht nachvollziehbar[7].
5. **Handlungsunsicherheit in Landesjugendämtern**: diese üben ihre Beratungs- und Aufsichtspflicht in der Abgrenzung Erziehung - „Gewalt“ ebenfalls ohne objektivierende Leitlinien aus.

Der gesetzlichen „Gewaltächtung“ und den damit verbundenen Handlungsunsicherheiten in der Auslegung des Gewaltbegriffs muss für die professionelle Erziehung ein zweiter Schritt folgen, mit dem Ziel, die Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und beratender sowie beaufsichtigender Behörden zu stärken. Die Handlungssicherheit ist Grundvoraussetzung des Kindesschutzes.

In der Erziehung erfordert das „Kindeswohl“ „fachlich legitime“ Entscheidungen, sowohl auf Seiten der verantwortlichen PädagogInnen als auch der beratenden und beaufsichtigenden Behörden**. „Fachlich legitim“ bedeutet, dass Entscheidungen fachlich begründbar sind. Voraussetzung ist, dass sie nachvollziehbar**

---

[3] https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5200/drucksache-18-5272.pdf, Das Gutachten zeigt Defizite in Landesjugendämtern auf (Teil IV, These 7): https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2020/07/gutachten-m%C3%B6rsberger-wiesner-aus-anlass-friesenhof.pdf

[4] So sind zum Beispiel LehrerInnen als Opfer von Gewalt von SchülerInnen unsicher, wie sie reagieren dürfen: 2. Forsa- Studie aus dem 2018: https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Service/Meinungsumfragen/3_2018-04-09_forsa-Bericht_Gewalt-gg-LK_Sicht-SL_Bund.pdf

[5] Aufsichtsbehörden entscheiden in der Abgrenzung Erziehung - Gewalt selbst ohne objektivierbare Kriterien, was ebenfalls zu Problemen der Handlungsunsicherheit führt.

[6] Es sind dies langjährige Erfahrungen des Projekts im Umgang mit PädagogInnen und Behörden, unter anderem in vielen bundesweiten Inhouse- Seminaren seit 2010. Das Thema „Handlungssicher im Gewaltverbot“ wird auch durch fehlende selbstkritische Haltung der Behörden tabuisiert. Für diese besteht das Problem, bisher langjährig praktizierte Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen und in Grauzonen nicht reagiert zu haben.

[7] Am 3.3.2020 berichtet die Rheinische Post: *Kinderschutz ist unzureichend*: https://rp-online.de/nrw/landespolitik/lehren-aus-dem-fall-luegde-forscher-halten-kinderschutz-in-deutschland-fuer-unzureichend_aid-49319659*) von Erkenntnissen der Universität Koblenz Landau: „das Jugend- amt in Oberhausen nahm bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus einer Familie als in Gelsenkirchen und sogar fünfmal häufiger als in Duisburg.“ Ursache hierfür ist, dass die Feststellung, ob "Kindewohlgefährdung" vorliegt, ohne einen objektivierbaren Maßstab/ Entscheidungskriterien getroffen wird. D*ie Rheinische Post/ am 1.11.2014*: Entweder reagiert es (das Jugendamt) zu früh oder zu spät. Kaum eine Institution ist so umstritten wie das Jugendamt:* https://rp-online.de/nrw/panorama/ein-tag-im-jugendamt_aid-20168465

eines der grundlegenden Erziehungsziele der „Eigenverantwortlichkeit“ oder der „Gemeinschaftsfähigkeit“[8]. Das heißt, Entscheidungen und daraus resultierendes Handeln müssen aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet sein, ein Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit oder Gemeinschaftsfähigkeit des jungen Menschen zu verfolgen.

Wie aber sieht die Realität aus? Z.B. im „staatlichen Wächteramt“ der Landesjugendämter gegenüber Einrichtungen der Jugend- und der Eingliederungshilfe sowie - auf die Unterbringung bezogen - gegenüber Internaten (Einrichtungsaufsicht nach den §§ 45ff SGB VIII) werden die Fragen der Einrichtungen zur Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch derzeit ebenso wenig beantwortet wie von der Schulaufsicht oder von der staatlichen Aufsicht über kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken[9] (Anhang). Dies ist eine Ursache für Handlungsunsicherheiten in der Praxis und zugleich ein gravierendes Manko, weil Behörden gehalten sind, kindeswohlverletzendem Handeln präventiv durch Beratung und Fortbildung zu begegnen. Entscheidend ist, wie bereits ausgeführt, dass es für PädagogInnen und Behörden zurzeit mangels Handlungsleitsätzen unmöglich ist, in grenzproblematischen Situationen zur Abgrenzung von Machtmissbrauch abschließend zu beraten bzw. entsprechende Aufsicht durchzuführen[10]. Ihre Entscheidungen können somit im Sinne des „Kindeswohls“ und des **Artikels 3 UN- Kindesrechtskonvention** derzeit nicht nachvollziehbar sein. Artikel 3 lautet: *Bei allen Maßnahmen, die Kinder* (und Jugendliche) *betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.* Dieses internationale Recht beschreibt ein wichtiges Kindesrecht, das für die Erziehungspraxis einer Konkretisierung des „Kindeswohl“- Begriffs bedarf. **Es ist mithin geboten**, **PädagogInnen und zuständigen Behörden in Form von Handlungsleitsätzen** (II.2) **eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben**, die ihnen als „Beurteilungsspielraum“[11] für die Auslegung des Kindeswohlbegriffs zur Verfügung steht. Die Leitsätze müssen geeignet sein, allen Verantwortlichen ein einheitliches Kindeswohlverständnis zu vermitteln und insoweit die Abgrenzung zum Machtmissbrauch zu erleichtern. So würden im Sinne des Kindeswohls nachvollziehbare Entscheidungen ermöglicht und **Beliebigkeitsgefahr eingedämmt. Letztere besteht darin, dass ausschließlich subjektiv entsprechend der pädagogischen Haltung einzelner PädagogInnen und BehördenmitarbeiterInnen entschieden wird**[12].

Das Problem der Handlungsunsicherheit lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- **In grenzproblematischen Situationen des Erziehungsalltags fehlt PädagogInnen und Behörden häufig die Handlungssicherheit. Handlungsleitsätze können dabei eine wichtige Funktion haben. Ebenso wichtig sind freilich zum Beispiel auch das Vertrauen unter den Kollegen, die Möglichkeiten zur Selbstreflexion, die Hierarchisierung in den Einrichtungen, das Wissen um die Situation und der Probleme des Kindes (Fallverstehen).** Handlungsleitsätze bieten Orientierung mittels beschriebener

[8] § 1 Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII greift diese beiden Grundsatzziele im rechtlichen Kontext auf. Die Frage der Erziehungsziele beschäftigt die Erziehungswissenschaften sehr. Bei einer Stärkung der Fachlichkeit müsste auf diesen Diskurs Bezug genommen werden. Z.B. Berücksichtigung von Bildungszielen (Weltverstehen), Diskurs- und Bindungsfähigkeit, Liebes- und Arbeitsfähigkeit, Konfliktfähigkeit etc.

[9] Dies entspricht den langjährigen, bundesweiten Projekterfahrungen im Umgang mit Behörden und PädagogInnen, wobei das Problem „Handlungsunsicherheit im Gewaltverbot“ in der Regel tabuisiert wird und ein Gedankenaustausch nur in anonymer Form möglich ist. Die Besorgnis vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen der Leitung ist sehr groß. Und: weil PädagogInnen das Thema nicht öffnen, bestehen auch keine Statistiken.

[10] Für Behörden ist das mit dem Rechtsstaatsproblem „Rechtmäßigkeit der Verwaltung“ verbunden, da Gefahr der Beliebigkeit oder Willkür besteht.

[11] Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ wird hier ausschließlich im rechtlichen Sinn verwendet, bezogen auf die Auslegung des so genannten „unbestimmten Rechtsbegriff“ Kindewohl.

[12] Das entspricht eigenen langjährigen Erfahrungen im Landesjugendamt Rheinland, bestätigt durch Projekterkenntnisse in vielen Praxisseminaren (siehe auch die vielen unbeantwortete Fragen der Erziehungspraxis im Anhang).

Optionen für ein legitimes und somit begründbares Handeln. Bisher fehlt ein Rahmen fachlicher Legitimität als entscheidende Grundvoraussetzung des Kindeswohls.

- **Es besteht eine erhöhte Gefahr des Machtmissbrauchs in der Erziehungspraxis und in zuständigen Behörden** (z.B. Schulaufsicht, Jugend-/ Landesjugendamt). **Viele Fragen zu in Betracht kommenden Handlungsoptionen bleiben unbeantwortet**: darf etwa ein Kind kurzfristig angefasst werden, um ein Gespräch fortzuführen? Darf sich die/der PädagogIn mit gleichem Ziel dem Kind in den Weg stellen, um dessen Fortgehen zu verhindern? Wann darf ein Handy weggenommen werden? Wie darf der Internetzugang reglementiert werden? Wie ist zwischen fachlich begründbarer Freiheitsbeschränkung (z.B. auf das Zimmer schicken) und nach § 1631b II BGB richterlich- genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen" zu unterscheiden? Wie gesagt: es geht um in Betracht kommende Handlungsoptionen, natürlich vorbehaltlich der konkreten Situation des Einzelfalls. Entscheidend bleibt somit letztlich die Beziehung zwischen einem jungen Menschen und der/m PädagogIn, dessen Alter/ Entwicklungsstufe, Vorgeschichte (etwa ein Trauma), Ressourcen und die konkrete Situation als solche.
- Während in der professionellen Erziehung die Strafbarkeitsebene geregelt ist, **fehlt auf der Fachebene eine Entscheidungshilfe „fachlicher Legitimität", ausgehend von dem Grundsatz, dass in der Erziehung nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein kann.**
- **Handlungsunsicherheiten in der professionellen Erziehung werden zwar in Einrichtungen, bei Supervisionen und in Fortbildungsveranstaltungen diskutiert. Die Notwendigkeit, fachliche Orientierung -** neben den pädagogischen Konzeptionen **- in Handlungsleitsätzen** (II.2) **zu bieten, wird aber nicht thematisiert.** Die Frage stellt sich, ob dies etwa deswegen schwerfällt, weil bisheriges langjähriges Handeln hinterfragt werden müsste.
- Auch seitens beratungs- und aufsichtsverantwortlicher Landesjugendämter fehlen Hilfen zur Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch und somit Initiativen im Kontext von Handlungsleitsätzen[13].
- Oft wird insbesondere von Landesjugendämtern argumentiert, Handlungsleitsätze seien nicht möglich, weil jede Situation des Erziehungsalltags singulär sei. Unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe eines jungen Menschen und dessen Vorgeschichte sei jede Situation unterschiedlich zu bewerten. Diese Argumente sind unbestritten. Sie machen Handlungsleitsätze jedoch nicht obsolet. Solche sind wichtig, weil sie in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen beschreiben und der Praxis als Entscheidungsrahmen orientierungshalber zur Verfügung stehen. Eine Beurteilung des Einzelfalls, insbesondere die Berücksichtigung der Beziehung zum jungen Menschen, bleibt selbstverständlich vorbehalten.

[13] Ein Beispiel zur Aufgabenwahrnehmung eines Landesjugendamtes: a.Das Landesjugendamt erteilt einer Einrichtung eine Vielzahl schriftlicher Weisungen, freilich ohne Begründung. b.Die Einrichtung erbittet eine schriftliche Begründung i.S. des Kindeswohls, das heißt Erläuterungen, warum die jeweilige Weisung erforderlich und geeignet ist, die Entwicklung junger Menschen im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit" bzw. „Gemeinschaftsfähigkeit" zu fördern. c.Eine Antwort des Landesjugendamtes bleibt aus. Die Weisungen werden nicht länger aufrechterhalten.

II. Handlungsunsicherheiten in der Erziehungspraxis und in Behörden - die Problemlösung

1. Reflexion in grenzproblematischen Situationen

In grenzproblematischen Situationen ist im Team oder allein u.a.[14] **durch Reflexion Gewalt / Machtmissbrauch auszuschließen. Grenzproblematisch sind Situationen, die primär durch Handlungsunsicherheit gekennzeichnet sind, weil die fachliche Grenze der Erziehung** (fachliche Legitimität und daher die Professionalität) **überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann. Dabei sind 3 aufeinander aufbauende Reflexionsstufen zu unterscheiden:** die persönliche pädagogische Haltung, die fachliche Legitimität und die rechtliche Zulässigkeit: im Rahmen der Erziehung zu treffende Entscheidungen können ohne fachliche Legitimität nicht rechtmäßig sein, ebenso wenig ist fachliche Legitimität ohne zugrundeliegende persönliche pädagogische Haltung denkbar.

Die drei Reflexionsstufen umfassen diese → Fragen:

↓ **Die Persönliche Begründung** → welches Handeln entspricht meiner pädagogischen Haltung?

↓ **Die fachliche Legitimität** → ist dies ein geeigneter Weg, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit bzw. Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen? Bei aktiver Grenzsetzung (körperlicher Einsatz/ z.B. kurzes Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs), ist zusätzlich zu fragen, ob sie angemessen ist: erforderlich, geeignet und verhältnismäßig (geringst möglicher Eingriff). Lässt/ lassen sich die Frage/n bejahen, wird fachlich legitim gehandelt. Im Team muss ich - wenn es die einzige Möglichkeit einer Einigung ist - einen fachlich legitimen, gemeinsam getragenen Weg absprechen können, auch wenn ein solcher nicht meiner pädagogischen Haltung entspricht. Bemerkung: diese objektivierende Reflexionsebene erweitert bisherige pädagogische Reflexionen, bei denen auf der Haltungsebene fachliche Argumente entscheidend waren. Sie ist wichtig, da die fachliche Legitimität Grundvoraussetzung der Rechtmäßigkeit ist (nächste Reflexionsstufe).

↓ **Die rechtliche Zulässigkeit** → bei fachlicher Legitimität: stimmen Sorgeberechtigte zu (25.)? → bei fachlicher Illegitimität: wird auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen reagiert, sodass das Handeln dennoch insoweit rechtmäßig ist (26.)?

Das Ergebnis der Teamreflexion bei unterschiedlicher pädagogischer Haltung lautet: *unsere Entscheidung ist fachlich legitim und rechtlich zulässig. Wir konnten uns auf keine gemeinsame pädagogische Haltung verständigen. Daher haben wir ausschließlich anhand der fachlichen Legitimität und rechtlichen Zulässigkeit entschieden.*

Nur die dreistufige Reflexion führt zu im Sinne des „Kindeswohls" nachvollziehbaren Entscheidungen. Sie ist freilich ohne vorhandene Handlungsleitsätze unmöglich.

2. „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung"

In der Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch ist zwar ein Graubereich nicht auszuschließen, begründet im Spannungsfeld Erziehung - Macht, gleichwohl ist aber gerade deswegen eine Verbesserung der Handlungssicherheit anzustreben, ermöglicht durch „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung". Das ist Aufgabe der Verbände und obersten Fachbehörden am Ende eines Fachdiskurses für jeden Bereich professioneller Erziehung. Handlungsleitsätze stützen die Handlungssicherheit der PädagogInnen und zuständigen Behörden, dienen mithin dem Kindesschutz. **Sobald Handlungsleitsätze orientierungshalber beschrieben sind, hat dies auch Auswirkungen auf die juristische Betrachtung des „Kindeswohls". Richter sind in ihrer Auslegung an**

[14] Es ist nicht nur Reflexion, die Gewalt ausschließen soll. Man kann z. B. auch „aus dem Feld gehen", Regeln ändern oder Vertrauen herstellen..

die Entscheidung der professionellen Erziehung bzw. der zuständigen Behörde insoweit gebunden, als sie lediglich in einer Schlüssigkeitsprüfung hinterfragen, ob die Handlungsleitsätze zutreffend angewendet wurden. Im rechtlichen Sinne wird also dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl" durch Handlungsleitsätze ein „Beurteilungsspielraum" zugeordnet, den Richter in ihrer Beurteilung zu berücksichtigen haben.

Der Gesetzgeber (Ziffer III.) **sollte eine Verpflichtung für Handlungsleitsätze festlegen und einen Rahmen schaffen, in dem diese verbindlich entwickelt werden können** (analog zum „Gemeinsamen Bundesauschuss in der Medizin" oder - mit weniger Regelungskompetenz - im Ethikrat). **Fachverbände und Behörden zeigen bisher keine Bereitschaft, sich damit zu befassen:**

- Fachverbände und PädagogInnen befürchten, sich in ihrer bisherigen Aufgabenwahrnehmung angreifbar zu machen und scheuen Diskussionen über formulierte Berufsethik, insbesondere in Handlungsleitsätzen[15].
- Zuständige Behörde bräuchten eine selbstkritische Grundhaltung[16], um- dem Rechtsstaatsprinzip folgend- eigene Entscheidungen anhand von Handlungsleitsätzen überprüfbar und nachvollziehbar zu machen. Das Entspräche dem Rechtsstaatsprinzip der „Rechtmäßigkeit der Verwaltung".

Neben den fachlichen Erziehungsgrenzen im Rahmen fachlicher Legitimität werden in den Handlungsleitsätzen auch die rechtlichen Grenzen dargelegt, etwa das Erfordernis elterlicher Zustimmung in die Erziehungsmethoden einer Einrichtung. Abgesehen von alltäglichen Methoden, die stillschweigend vom Erziehungsauftrag erfasst sind, bedürfen nicht vorhersehbare Maßnahmen, z. B. aktive Grenzsetzungen[17], der Zustimmung. Sofern ein Träger aber auf der Basis der geforderten allgemeinen Handlungsleitsätze seine pädagogische Grundhaltung im Zeitpunkt der Aufnahme dokumentiert, sind spätere Zustimmungen in Einzelmaßnahmen entbehrlich. **Auch hier zeigt sich die Bedeutung allgemeiner Handlungsleitsätze.** Es genügt übrigens nicht, dass Eltern/ Sorgeberechtigte der pädagogischen Konzeption eines Jugendhilfeangebots zustimmen. Darin sind im Wesentlichen pädagogische Ziele und Angebotsstrukturen beschrieben, nicht jedoch Handlungsoptionen in grenzproblematischen Situationen.

3. Fortbildungsangebote für zuständige Behörden

Für zuständige Behörden ist Fortbildung anzubieten, damit sie ihrer eigenen, präventiv wirkenden Beratungs- und Fortbildungspflicht wirksam nachkommen und ihre Aufsicht rechtsstaatlich gesichert ohne Beliebigkeitsgefahr wahrnehmen können. Der Bericht der Rheinischen Post vom 3.3.2020 „Kinderschutz ist unzureichend" (Fußnote 7) offenbart zum Beispiel den Fortbildungsbedarf von Jugendämtern, die den Begriff "Kindeswohlgefährdung" sehr unterschiedlich auslegen. So nahm das Jugendamt Oberhausen „bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus der Familie als Gelsenkirchen, sogar fast fünfmal häufiger als Duisburg" (Feststellungen der Universität Koblenz - Landau).

[15] Es besteht der Eindruck, dass man lieber in pädagogischer Freiheit agiert, ohne objektivierbare fachliche Grenzen. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) hat sich zum Beispiel für das Beschreiben von Handlungsleitsätzen im Jahr 2014 gegenüber dem Projekt für „unzuständig" erklärt und lehnt jeden Fachdiskurs ab. Andere Fachverbände blockieren ebenfalls Diskussionen zum Thema „Handlungssicherheit", trotz regelmäßiger Anfragen und Erinnerungen des „Projekts Pädagogik und Recht".

[16] Erfahrungen des „Projekts Pädagogik und Recht": in der Jugendhilfe spielt die Betriebserlaubnisabhängigkeit beaufsichtigter Einrichtungen eine große Rolle: Einrichtungen machen ihre Bedenken nicht publik. Auch fehlt eine funktionierende externe Fachaufsicht über die Landesjugendämter.

[17] Aktive Grenzsetzungen sind mit körperlichem Einsatz verbunden.

III. Gesetzesinitiative → Handlungsunsicherheiten in der Erziehungspraxis und in Behörden

Der unter Ziffer II. erläuterte Lösungsweg erfordert die Bereitschaft der Verbände und obersten Fachbehörden, „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung" zu formulieren. Ohne einen entsprechenden Gesetzesauftrag wird dies nicht gelingen. Vor einer Umsetzung der nachfolgend vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen wird freilich empfohlen, die unter Ziffer I. beschriebene Problemlage zu überprüfen und die zugrundeliegenden Tatsachen einer neutralen wissenschaftlichen, basisorientierten und repräsentativen Erfassung sowie Auswertung zu öffnen.

Ziele der Gesetzesinitiative:

- angesichts der Auslegungsschwierigkeiten des „Gewalt"- Begriffs (§ 1631 II BGB) in der professionellen Erziehung Machtmissbrauch von PädagogInnen und zuständigen Behörden entgegenzuwirken

- ein einheitliches Kindeswohlverständnis der Erziehungspraxis und zuständiger Behörden auf der Basis eines „Kindesrechts auf fachlich begründbare Erziehung" („fachliche Legitimität"/ Ziffer I.) zu ermöglichen

- „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung" mit fachlichen und rechtlichen Erziehungsgrenzen als Orientierung von PädagogInnen und zuständigen Behörden im Sinne gestärkter Handlungssicherheit: im Rahmen eines bundeseinheitlichen Verständnisses zur Abwendung von Machtmissbrauch in der professionellen Erziehung.

A. Gesetzesanpassungen auf der Landesebene

1. **Für Schulen und Internate im Schulgesetz:** Überschrift *Kindesschutz* Absatz 1: *SchülerInnen besitzen* ein *Recht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung*[18]*. Auf der Grundlage von Handlungsleitsätzen (Absatz 2) beschreibt das hierfür zuständige Gremium jeder Schule die pädagogische Grundhaltung, die Eltern und anderen Sorgeberechtigten im Zeitpunkt der Aufnahme eines Schülers/ einer Schülerin in Schriftform zur Zustimmung vorgelegt wird.* Absatz 2: *Die oberste Schulaufsichtsbehörde entwickelt Handlungsleitsätze als Verhaltenskodex für LehrerInnen mit fachlichen und rechtlichen Grenzen der Erziehung*[19] (Bemerkung: für die Unterbringung und Versorgung in Internaten außerhalb des schulischen Betriebs ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration involviert).

2. **Kinder- und Jugendpsychiatrie, Eingliederungshilfe,** soweit gesetzgebungszuständig: Überschrift *Kindesschutz* entsprechend A1. Absatz 2: *Die kommunalen Spitzenverbände entwickeln mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege Handlungsleitsätze mit fachlichen und rechtlichen Grenzen der professionellen Erziehung.*

[18] Die Formulierung konkretisiert den Wortlaut des § 1631 II BGB, wonach *Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben*: der Gewaltbegriff des § 1631 II BGB wird im Interesse des Kindesschutzes auf Machtmissbrauch ausgeweitet, d.h. auf jedes fachlich illegitime Handeln.
[19] Damit wird das „Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung" in der Praxis umgesetzt.

B. Gesetzesanpassung auf der Bundesebene im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII), sofern der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch macht[20]. **Der Referentenentwurf „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen" vom 20.8. greift das Problem der Handlungsunsicherheit nicht auf. Z.B. die Qualifizierung der Landesjugendamtsaufsicht ist ohne Relevanz, solange Handlungsleitsätze fehlen. Es empfiehlt sich, diese Gesetzesinitiative in das laufende Gesetzgebungsverfahren einzubinden.**

1. Das *Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung* wird festgeschrieben, bestenfalls in einem eigenen Absatz *Kindeswohl und Kindesschutz.*

2. Zusätzlich ist die *Verpflichtung der kommunalen Spitzenverbände* festzulegen, *mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Bundesebene*[21] *Handlungsleitsätze zu entwickeln mit fachlichen und rechtlichen Grenzen der Erziehung. Der gemeinsame Bundesausschuss im Gesundheitswesen, die nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden* (Landesjugendämter), die *Erziehungswissenschaft sowie die Fachverbände und Berufsorganisationen sind zu beteiligen.* Dies entspricht § 78f SGB VIII für die die Finanzierbarkeit betreffenden Rahmenverträge, während es bei Handlungsleitsätzen um den Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit geht.

C. Gesetzesanpassung auf der Bundesebene im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Eingliederungshilfe, soweit die Länder nicht gesetzgebungszuständig sind (entsprechend B):

1. Das *Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung* ist festzuschreiben, bestenfalls in einem eigenen Absatz *Kindeswohl und Kindesschutz*

2. Zusätzlich ist die *Verpflichtung, Handlungsleitsätze mit fachlichen und rechtlichen Grenzen der Erziehung* zu e*ntwickeln,* festzulegen.

V. Weitere wichtige Themen

1. Mögliche Kindeswohlverletzung / Machtmissbrauch **in elterlicher Erziehung:** ob und inwieweit die Elternautonomie (Art.6 GG) eine Grundgesetzanpassung ermöglicht, bedarf einer besonderen Analyse[22].

2. Möglichem Machtmissbrauch in **Koranschulen muslimischer Träger** ist durch ausreichende Transparenz im Betriebserlaubnisverfahren entgegen zu wirken. § 45 II SGB VIII fordert, dass das *Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet* ist. Auch hierzu bedarf es einer besonderen Analyse.

[20] Das Recht der Jugendhilfe gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 7 GG).

[21] Die Schaffung und Weiterentwicklung von Handlungsleitsätzen benötigt einen im Detail noch zu festzulegenden Rahmen.

[22] Der Leitsatz für die professionelle Erziehung lautet: In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares/ legitimes Handeln rechtmäßig sein: siehe auch Professor Simon Hundmeyer für die „zivilrechtliche Aufsichtspflicht".